

Geschäftsnummer: 7 L 38/11.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Peter Koch und Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

w e g e n Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Vorsitzenden Richter am VG Schäfer

als Einzelrichter der 7. Kammer am 21. Januar 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 04.01.2011 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 28.12.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Der am 04.01.2011 beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangene und von diesem mit Beschluss vom 10.01.2011 an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Kassel verwiesene Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 04.01.2011 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 28.12.2010 wiederherzustellen,

ist zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Bei der auf § 4 Abs. 4 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) gestützten dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen der Vivento Customer Services GmbH (VCS) Frankfurt/Main handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 VwVfG. Der Widerspruch gegen eine solche Zuweisung hat auch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Denn es handelt sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, für die § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz die aufschiebende Wirkung eines gegen sie eingelegten Rechtsmittels ausschließt. Eine solche Regelung ist für die Zuweisung nicht getroffen worden. Deshalb muss die Behörde, wenn sie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ausschließen will, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und gemäß Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift begründen, was die Antragsgegnerin auch getan hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht im Rahmen einer Abwägung das private Interesse an einem Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gegen das öffentliche Interesse an seiner Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, einbezogen werden, wenn aufgrund der lediglich summarisch gebotenen Prüfung der streitgegenständliche Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig erscheint. Ist der Verwaltungsakt danach offensichtlich rechtswidrig, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzu-

- 3 -

ordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich der angefochtene Bescheid nach der vorgeschriebenen Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig, bedarf es in den Fällen der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde im Einzelfall eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht.

Da sich bei der summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides der Antragsgegnerin ergeben, hat der Einzelrichter unter Berücksichtigung der sonstigen Interessenlage dem Suspensivinteresse des Antragstellers den Vorrang eingeräumt.

Der Einzelrichter hat erhebliche Zweifel daran, dass die dem Antragsteller im Bescheid vom 28.12.2010 zugewiesene Tätigkeit, die die Antragsgegnerin von ihrem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis her als die eines „Referenten bei der VCS“ und vom konkret-funktionellen Dienst – bzw. Arbeitsposten her als die eines „Referenten Managementsupport“ bezeichnet, eine dem Amt eines Postamtsrates in der Laufbahn des gehobenen Fernmeldedienstes in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO angemessene und entsprechende Tätigkeit darstellt.

Um eine solche muss es sich jedenfalls im Falle der *dauerhaften* Zuweisung zu einer Tochtergesellschaft bei *fehlender Zustimmung* des Beamten handeln. Davon kann auch deshalb nicht im Hinblick auf § 6 PostPersRG abgesehen werden, weil es sich bei § 4 PostPersRG um eine abgeschlossene Regelung für die Fälle der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen handelt, § 6 PostPersRG Fälle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten auf einem anderen Dienstposten betrifft und es hier gerade um die *dauerhafte* Zuweisung einer Tätigkeit geht.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden. Der Inhalt des statusrechtlichen Amtes ergibt sich aus § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter

- 4 -

sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Gekennzeichnet wird das statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis muss dem verliehenen statusrechtlichen Amt entsprechen (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2009 – 15 Cs 09.112 –, Juris, m.w.N.). Nach § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist. Demnach umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 – 2 C 126.97 –, BVerwGE 132, 40 ff., Juris-Abdruck Rdnr. 12 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann der Einzelrichter nicht erkennen, ob dem Antragsteller mit dem als „Referent“ bezeichneten Aufgabenkreis bei der VCS GmbH in Frankfurt eine seinem innehabenden Amt eines Postamtsrates entsprechende Beschäftigung zugewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang erlangt der Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVfG Bedeutung, wonach in Bescheiden über die Zuweisung einer Tätigkeit schon die Zuweisung der abstrakten Tätigkeit die dienstrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Beamten grundsätzlich klären muss, damit auch für das aufnehmende Unternehmen klar und nicht erst von diesem zu klären ist, welche der auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betreffenden Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dem Beamten im Einzelnen übertragen werden dürfen. Erforderlich ist also die Festlegung einer Verwendungsbreite unabhängig von dem einzelnen Arbeitsposten, die es möglich macht, bei Wegfall einzelner Arbeitsplätze den Beamten für das aufnehmende Unternehmen zu einer planbaren Größe zu machen und damit zugleich die Grundlage für das

- 5 -

Element der Dauerhaftigkeit der Zuweisung einer abstrakten Tätigkeit zu schaffen. Es ist somit im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht möglich, den Beamten darauf zu verweisen, erst im Nachgang zu seiner Zuweisung mit dem ihn aufnehmenden Unternehmen über die Frage der Angemessenheit seines tatsächlichen Arbeitseinsatzes zu streiten (vgl. dazu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.02.2010 – 5 ME 191/09 –, Juris, zitiert in VG Osnabrück, Beschluss vom 15.12.2010

– 3 B 17/10 –, Originalumdruck, S. 10). Diesem Erfordernis ist die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid nicht gerecht geworden. Obwohl sie bereits vom Berichterstatter des den Rechtsstreit verweisenden Gerichts in der Eingangsverfügung zur Darlegung aufgefordert wurde, auf welche Weise der dem Antragsteller zugewiesene Dienstposten entsprechend den Anforderungen der §§ 18, 25 BBesG bewertet worden sei und den Anforderungen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, hat sie dazu in ihrem Erwidernschriftsatz vom 19.01.2011 keine Erläuterungen oder Ausführungen getätigt, die über die Angaben im Bescheid vom 28.12.2010 hinausgingen. Der bloße Hinweis darauf, dass der vorliegende Bescheid ausdrücklich einerseits einen dem Status entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich und andererseits einen dem korrespondierenden konkreten, in den Spiegelstrichen im einzelnen beschriebenen Arbeitsposten zuweise, hilft nicht weiter. Ebenso wenig wird nach Ansicht des Einzelrichter nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Tätigkeit eines Referenten bei der VCS als abstrakter Aufgabenkreis der Funktionsebene eines Sachbearbeiters bei der früheren Deutschen Bundespost und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit der Besoldungsbandbreite A 9 bis A 13 entspricht, geschweige denn, dass damit geklärt ist, wann einem Sachbearbeiter/Referenten die einzelnen von A 9 bis A 13 reichenden Wertigkeiten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zuzuordnen ist. Dass dem Antragsteller bei Wegfall des Dienstpostens „Referent Managementsupport“ sofort ein gleichwertiger, dem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis entsprechender Arbeitsposten übertragen werden könne, wird mit dem Hinweis, dass genug Arbeit da sei, behauptet, aber ebenfalls nicht durch konkretere Darlegungen veranschaulicht. Gänzlich unklar stellt sich die Sachlage dem Einzelrichter dadurch dar, dass die Antragstellerseite im Schriftsatz vom 11.01.2011 unter Vorlage eines entsprechenden Organigramms darlegt, dass es bei der VCS bzw. den Service Centern offensichtlich die Ebene eines Referenten bei der VCS nicht gibt. Auch dazu hat die Antragsgegnerin keine Stellungnahme abgegeben.

- 6 -

Es ist auch nicht so, dass dieser Mangel dadurch als behoben angesehen werden könnte, als die Antragsgegnerin im Zuweisungsbescheid vom 28.12.2010 die dem Antragsteller konkret zugewiesene Tätigkeit bzw. den Arbeitsposten Referent Managementsupport mit in 18 Spiegelstrichen enthaltenen Erläuterungen und Beschreibungen versieht, die – wie gesagt – erkennbar auf die konkrete Tätigkeit als Referent Managementsupport und nicht auf den abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich bezogen sind. Damit ist die grundsätzlich mögliche, weil vom Gesetzgeber mit den entsprechenden Vorschriften des PostPersRG gewollte, Transformation der beamtenrechtlichen Grundsätze in die Strukturen der privatrechtlich organisierten Tochter- und Enkelunternehmen der Antragsgegnerin zumindest in Bezug auf den Antragsteller nicht gelungen.

Unabhängig davon ist für den Einzelrichter im vorliegenden Eilverfahren mit seiner nur summarischen Überprüfung auch nicht erkennbar, welche den Arbeitsposten prägenden Tätigkeiten sich hinter den in den Spiegelstrichen enthaltenen Beschreibungen verbergen, um beurteilen zu können, dass die tatsächlich vom Antragsteller zu erbringende Arbeitsleistung der Wertigkeit A 12 des abstrakt-funktionellen Amtes entspricht. Mit der Antragstellerseite ist auch der Einzelrichter der Ansicht, dass es sich dabei um eine lange Liste von Einzeltätigkeiten handelt, die für sich genommen so abstrakt sind, dass sie keine Schlussfolgerung auf den Inhalt und damit die Bewertung der jeweiligen Einzeltätigkeit und der Gesamtheit aller Tätigkeiten zulassen. Ebenso ist in der Tat nicht erkennbar, ob der Antragsteller den gesamten Kreis dieser Tätigkeiten wahrzunehmen hat, weil sie allesamt – zwingend – den Arbeitsposten eines Referenten Managementsupport ausmachen oder ob es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten handelt, von denen der Antragsteller nach der jeweiligen Entscheidung seines Vorgesetzten bei der VCS einzelne wahrzunehmen hat.

Schließlich ist auch die in der Antragsabweisung wiederholte Zusicherung, die dem Antragsteller zugewiesene konkrete Tätigkeit als Referent Managementsupport sei bei der VCS der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, was bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, nicht dazu geeignet, die Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit dem Antragsteller gegenüber beurteilen zu können.

- 7 -

Unter Berücksichtigung dieser Mängel des Zuweisungsbescheides und der daraus resultierenden Bedenken an seiner Rechtmäßigkeit ist dem Antrag gerade auch infolge des verhältnismäßigen – zeitlich wie entfernungsmaßig - weiten Weges zwischen dem Wohnort des Antragstellers und seinem neuen Dienort stattzugeben. Nur am Rande sei angemerkt, dass dem Einzelrichter angesichts der fehlenden Erläuterungen über das konkrete Einsatzgebiet und die Dringlichkeit der dort zu erledigenden Aufgaben auch nicht erkennbar ist, worin im konkreten Verfahren für die Antragsgegnerin der nicht reparable Schaden liegt, wenn der Antragsteller für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens nicht bei der VCS in Frankfurt/Main beschäftigt wird/werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG; es liegt der halbe Regelstreitwert zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.